ZBB 2023, 195

RL 2009/65/EG Art. 68, 69 Abs. 2, Art. 70 ff., 99a Buchst. r, Anh. 1

Pflicht zur Aktualisierung der „Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt“

EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – Rs C-473/20 (Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia, Bulgarien)), NZG 2022, 1594 = WM 2023, 807

Urteilsausspruch:

1. Art. 72 RL 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die RL 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die in Anhang I Schema A dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben über eine Verwaltungsgesellschaft, die der Prospekt nach Art. 69 Abs. 2 der Richtlinie mindestens enthalten muss, unter den Begriff „Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt“ i. S. v. Art. 72 der Richtlinie fallen, so dass sie auf dem neuesten Stand zu halten sind.

2. Art. 99a Buchst. r RL 2009/65 in der durch die Richtlinie 2014/91 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der gegen eine Verwaltungsgesellschaft, die nicht innerhalb der in dieser nationalen Regelung festgelegten Frist die in den Art. 68 bis 82 dieser Richtlinie vorgesehene verpflichtende Aktualisierung des Prospekts mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgenommen hat, wegen jedes dieser Organismen eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt werden kann, obwohl die Änderung, die in diesen Prospekten vorzunehmen gewesen wäre, einzig die Zusammensetzung eines Organs der Verwaltungsgesellschaft betrifft, vorausgesetzt, die verwaltungsrechtliche Sanktion ist wirksam, abschreckend und verhältnismäßig.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG